



Alternativantrag

der Fraktion der AfD

zu „Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“
(Drs. 19/1207)

Notenzeugnisse für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (ZVO) vom 18. Juni 2018 dahingehend zu ändern, dass Schulen wie bisher beschließen können, Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf anstelle von Berichtszeugnissen oder Kompetenzrastern auch Notenzeugnisse zu erteilen.

Begründung:

Die Neufassung der ZVO sieht vor, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplänen oder Fachanforderungen der betreffenden Schulart unterrichtet werden, unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Abs. 3 der ZVO erhalten oder im Rahmen eines individuellen Kompetenzrasters beurteilt werden.

Diese Neuregelung hat an Förderzentren wie an Regelschulen Unverständnis hervorgerufen, weil die neue Regelung zu Mischzeugnissen zwischen Noten- und Berichtszeugnissen führt, je nachdem, ob der betreffende Schüler gemäß den Fachanforderungen unterrichtet wird oder nicht.

Dadurch entsteht sowohl bei der Zeugnisvergabe als auch bei der Leistungsbeurteilung in Klassenarbeiten eine Ausgrenzung trotz vorheriger integrativer Beschulung.

Die bisherige Bewertung durch Noten erfolgte bisher individuell auf Grundlage des Förderplanes, der regelmäßig von der Sonderschullehrkraft erstellt und mit Schülern sowie deren Eltern verpflichtend besprochen wird. Individuelle, schriftlich formulierte Zielsetzungen sind demnach bereits gewährleistet.

Eine darüber hinausgehende verbale Beurteilung im Gegensatz zu der Notengebung für die anderen Kinder der Klasse führt zu einer Exklusion und wird von den Schülern auch entsprechend wahrgenommen.

Es erscheint daher sachgerecht, zur bisherigen Regelung der ZVO in der Fassung vom 18. Juni 2014 zurückzukehren, die es der Schulkonferenz ermöglicht, im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum Notenzeugnisse zu erteilen und gegebenenfalls die Benotung durch eine frei formulierte oder tabellarische Ergänzung zu erläutern.

Dr. Frank Brodehl und Fraktion